PSVaG
Das Kollektiv als Versicherungsprinzip in Zeiten der Krise

Hans H. Melchiors

Versicherungswissenschaftlicher Verein in Hamburg e.V.
2. Juli 2020

Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung

https://www.pexels.com

Insolvenzsicherung der bAV (1/5)

PSVaG

Aufgabe und Finanzierung des PSVaG

Aufgabenstellung

- Sicherung der betrieblichen Altersversorgung für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers
- Insolvenzgeschützte Durchführungswege:
  - Direktzusage
  - Unterstützungskasse
  - Pensionsfonds
  - „beschädigte“ Direktversicherung
  - ab 2022*: Pensionskassen die über kein anderes Sicherungsinstrument verfügen

Finanzierung

- Öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Arbeitgeber
- Vollständige Kapitaldeckung (im Jahr 2006 umgestellt)
- Kalkulation der erforderliche Beiträge am Jahresende und Umlage auf alle Arbeitgeber
- Abwicklung der Rentenzahlungen über ein Konsortium von 49 Lebensversicherungsunternehmen

* Ab Mitte 2020 eingeschränkter Schutz für zurückliegende Insolvenzen.

Insolvenzsicherung der bAV (2/5)

PSVaG

Über den PSVaG abgesicherte Verpflichtungen

7,1 Mio.
Anwärter

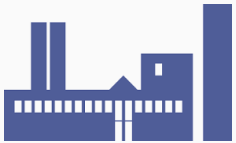

95.250 Mitglieds-
unternehmen

4,0 Mio.
Rentner

348 Mrd. Euro
Beitragsbemessungs-
grundlage (BBG)

Der abgesicherte Verpflichtungsumfang ist deutlich höher, da die BBG mit 6 % Rechnungs-zins ermittelt wird

Insolvenzsicherung der bAV (3/5)

PSVaG

In 2019 wurden vom PSVaG* Renten in Höhe von insgesamt knapp 1 Mrd. € gezahlt

Anzahl Sicherungsfälle (Insolvenzen)

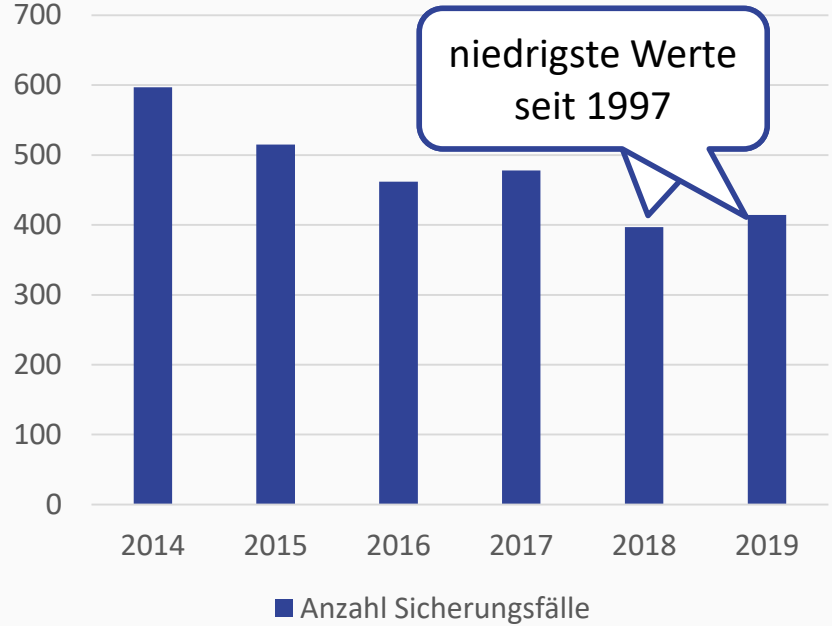

gemeldete Renten und Anwartschaften

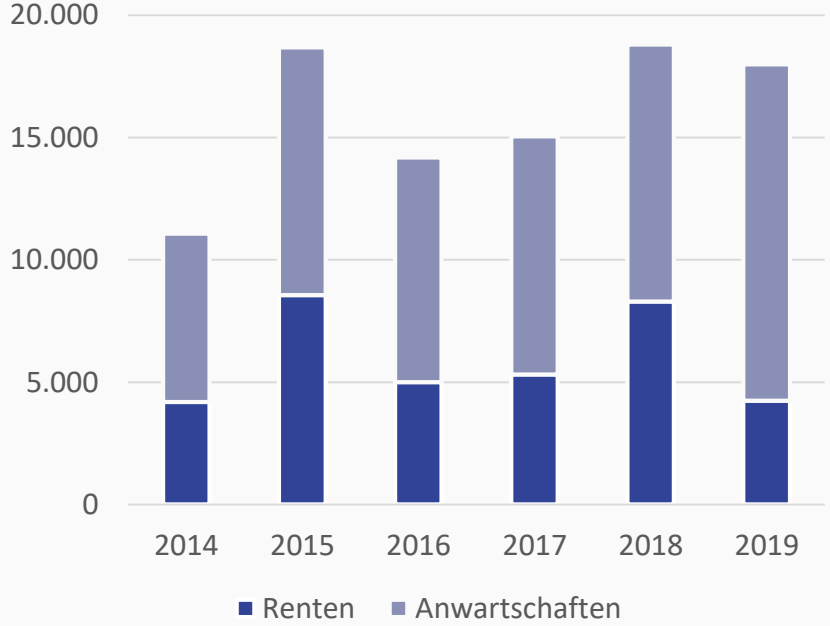

* bzw. zum Großteil vom Konsortium

Insolvenzsicherung der bAV (4/5)

PSVaG

Historisches Schadenvolumen in Mio. Euro

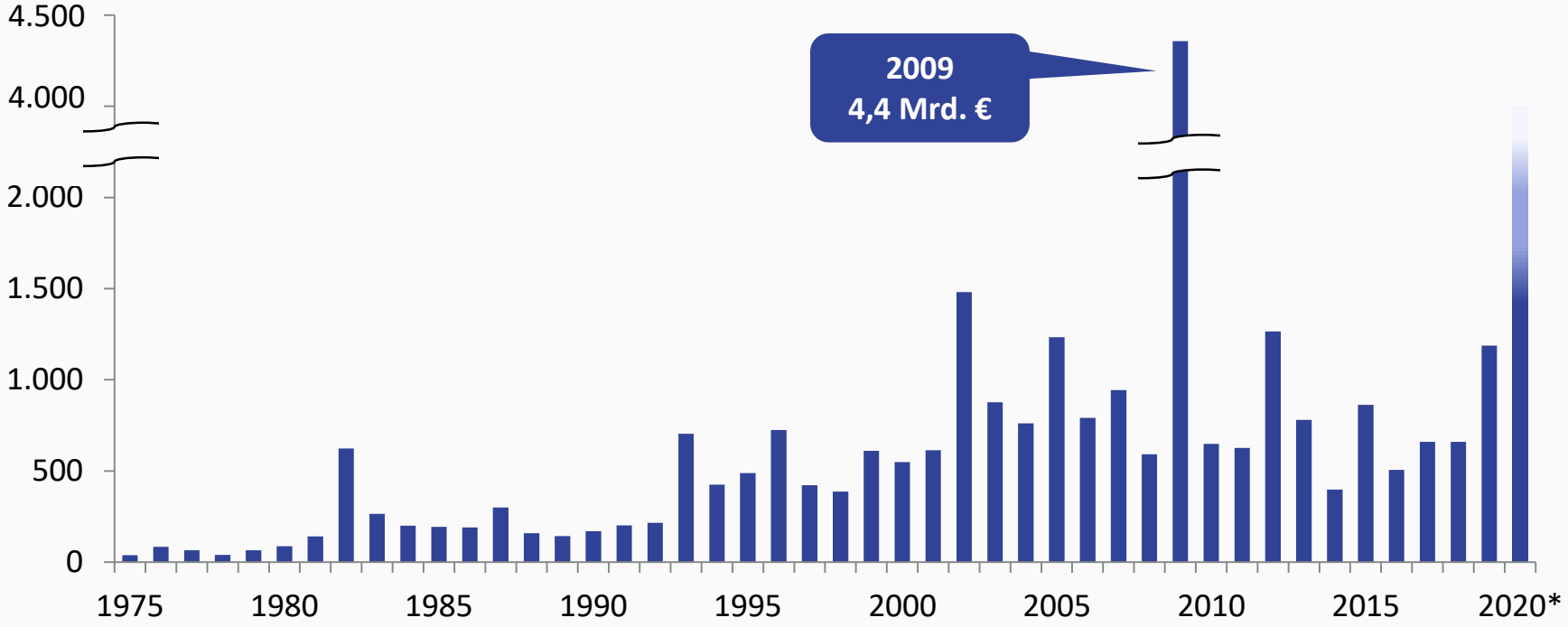

* Für 2020 wird ein überdurchschnittlicher Wert erwartet.

Insolvenzsicherung der bAV (5/5)

PSVaG

PSVaG in Zahlen

Gründung	• Vor 45 Jahren im Jahr 1975
Insolvenzsicherung	• 23 Mrd. Euro Beitragsvolumen für • 19.000 Sicherungsfälle mit • 1,5 Mio. gesicherten Anwärtern/Rentnern
Mitglieder	• 95.000 Mitgliedsunternehmen mit • 348 Mrd. Euro Beitragsbemessungsgrundlage
Mitarbeiter	• 251 nach Köpfen, 216 effektiv
Bilanzsumme	• 7,5 Mrd. Euro

Insolvenzsicherung in Krisenzeiten

https://www.pexels.com

Methoden zur Senkung von Beitragsspitzen

Ausgleichsfonds

- Ausgleichsfonds enthält aktuell mehr als das Dreifache des durchschnittlich erforderlichen Beitrags
- Nutzung in Krisenjahren
- antizyklische Auffüllung

Glättungsverfahren

- In Krisenjahren können Teile des erforderlichen Beitrages auf bis zu vier Folgejahre verteilt werden.

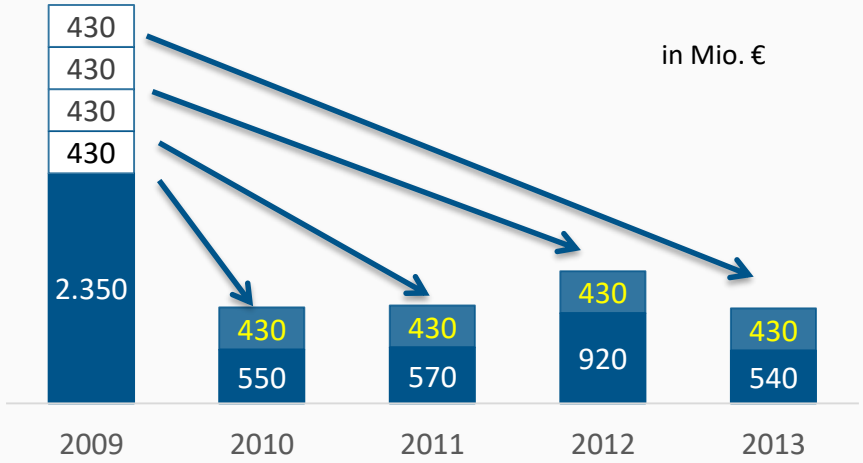

Insolvenzsicherung in Krisenzeiten (2/3)

PSVaG

Die zwei bislang größten Krisenjahre des PSVaG

1982 „AEG Jahr“

- 40.000 Rentner
- 55.000 Anwärter
- Schadenvolumen 1,2 Mrd. DM
- Zuzüglich 960 Mio. DM für Anwärter, die in den Folgejahren finanziert werden mussten
- Erstmalige Nutzung des Ausgleichsfonds in Höhe von 156 Mio. DM
- Beitragssatz: 6,9 ‰

2009 „Arcandor Jahr“

- 80.000 Rentner
- 90.000 Anwärter
- Schadenvolumen 4,4 Mrd. € (fast das Dreifache des bis dahin höchsten Schadenvolumen in 2002 mit 1,5 Mrd. €)
- Erstmalige Nutzung des Glättungsverfahrens mit dem die Fälligkeit von 1,7 Mrd. € auf die Jahre 2010 bis 2013 verschoben wurden
- Beitragssatz: 14,2 ‰

Kapitalanlage – konservatives Risiko-Renditeverhältnis

Struktur der Kapitalanlagen

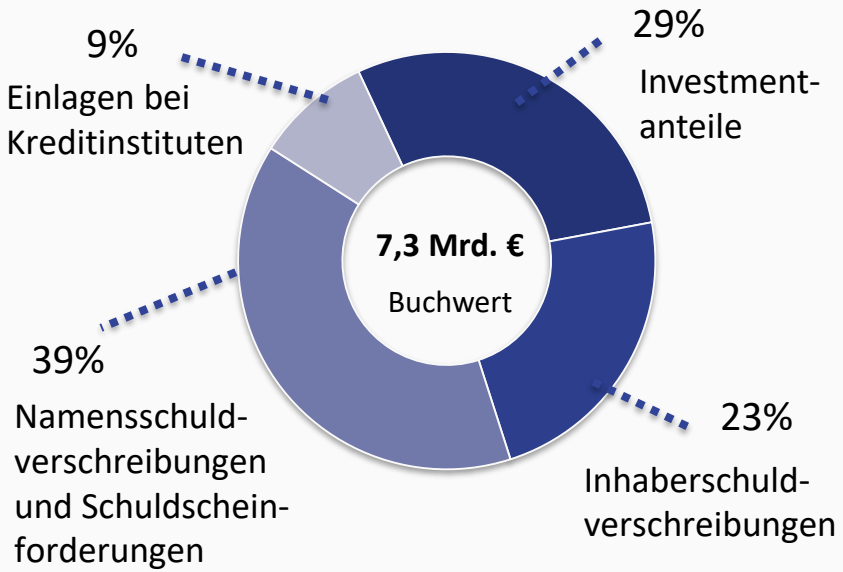

Stand 31.12.2019

Kapitalanlagestrategie

- Ein Krisenjahr kann Aktiv- und Passivseite gleichzeitig treffen
- Grundlage für die Steuerung ist die Strategische Asset Allokation.
- Die Aufteilung der Kapitalanlagen orientiert sich am Zeithorizont der entsprechenden Verpflichtungen.
- Insbesondere im Direktbestand wird auf eine hohe Bonität der Emittenten bzw. Emissionen geachtet.

Versicherbarkeit

Versicherbarkeit (1/8)

PSVaG

Wann ist ein Ereignis versicherbar?

Abwicklung des Vertrages

- **Zufälligkeit:** Das zu versichernde Ereignis muss ungewiss und unbeeinflussbar sein
- **Eindeutigkeit:** Das Ereignis muss hinsichtlich Eintritt und Schadenhöhe klar definiert werden können.

Beherrschbarkeit

- **Schätzbarkeit:** Gesamtschadenverteilung muss für Versicherung schätzbar sein.
- **Unabhängigkeit:** Risiken müssen diversifizierbar sein
- **Größe:** Der höchstmögliche Schaden muss begrenzt sein

Karten, Walter: Zum Problem der Versicherbarkeit und zur Risikopolitik des Versicherungsunternehmens – betriebswirtschaftliche Aspekte, in: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 61. Bd., 1972, S. 286 ff.

Versicherungsmathematische Kollektivierung von Risiken

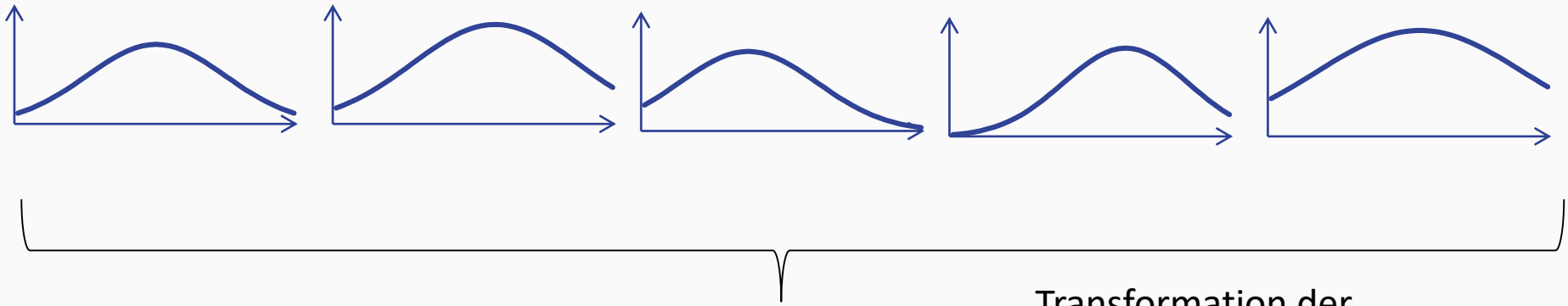

Voraussetzung:
Mindestens zwei Schaden-verteilungen die nicht vollständig positiv korreliert sind.

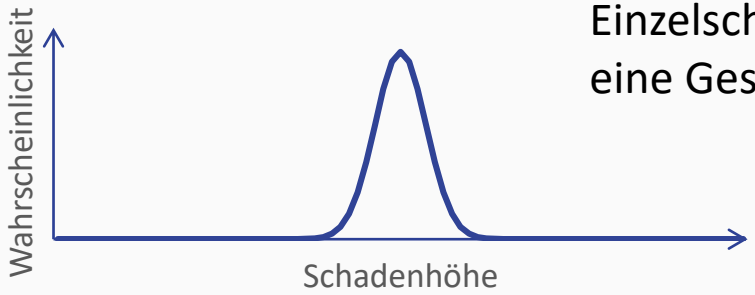

Transformation der Einzelschadenverteilungen in eine Gesamtschadenverteilung

Versicherbarkeit (3/8)

Kollektivierung von Risiken

Individualrechtlich

- Freiwillige Teilnahme am Kollektiv
- Die Höhe der Beiträge ist abhängig vom individuellen Risiko
- Bewertung der Risiken muss möglich sein
- In der Regel privatwirtschaftlicher, gewinnorientierter Risikoträger

Sozialpolitisch

- Teilnahme am Kollektiv kann erzwungen werden
- Höhe der Beiträge kann unabhängig vom individuellen Risiko festgelegt werden (Bsp. gesetzliche Krankenversicherung)
- Beiträge und Leistungen können angepasst werden
- Risikoträger ist nicht gewinnorientiert
- In der Regel öffentlicher Risikoträger
- Bsp: gesetzliche Rentenversicherung

PSVaG

Prägnante Definition von Versicherbarkeit

Versicherbarkeit ist einzig eine Frage der **Prämienhöhe**, sofern der Risikoträger die Verhaltensweisen **Moral Hazard** und **Adverse Selection** ausreichend einschränken kann.

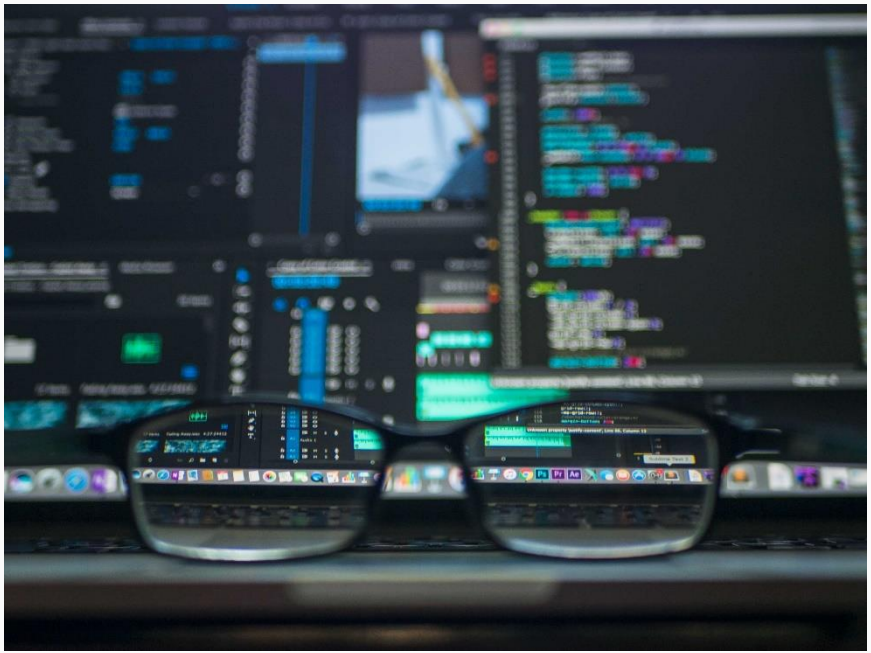

Hartmann, P., Grenzen der Versicherbarkeit: private Arbeitslosenversicherung, Sozialökonomische Schriften, Bd.15, 1998

Adverse Selection in der Insolvenzsicherung der bAV

Adverse Selection allgemein …

- Adverse Selection bezeichnet die Tendenz dass sich zu Durchschnittsprämien überwiegend die schlechten Risiken versichern.
- Der Grund liegt in einer Informationsasymmetrie vor Abschluss eines Versicherungsvertrages.

… und beim PSVaG

- ausgeschlossen durch gesetzliche Verpflichtung zur Insolvenzsicherung
- Unternehmen in schwieriger wirtschaftlicher Lage führen im Allgemeinen keine neue bAV ein bzw. erhöhen nicht die Aufwendungen für bAV sondern versuchen den Aufwand eher zu verringern.
- Aufgrund der Langfristigkeit von Pensionsverpflichtungen ist ein kurzfristiger Austritt aus dem Risikokollektiv nicht möglich

Moral Hazard in der Insolvenzsicherung der bAV

Moral Hazard allgemein …

- Moral Hazard bezeichnet eine Verhaltensänderung des Versicherungsnehmers durch den Abschluss einer Versicherung, die den Risikoträger jedoch belastet.
- Der Grund für Moral Hazard liegt in einer Informationsasymmetrie nach Abschluss des Versicherungsvertrages

… und beim PSVaG

- Ein Missbrauch ist durch die gesetzlichen Regelungen ausgeschlossen.
- Es besteht kein Anspruch gegen den PSVaG, wenn der überwiegende Zweck der Versorgungszusage war, den PSVaG in Anspruch zu nehmen.
- Geschützt werden nur Arbeitnehmer nicht jedoch Unternehmer.

Versicherbarkeit ist eine Frage der Prämienhöhe

Prämienhöhe beim PSVaG

- Mit Ausgleichsfonds und Glättungsverfahren stehen zwei wirksame Methoden zur Verfügung um die Beitragsbelastung zu reduzieren.
- Ein großer Teil der deutschen Wirtschaft ist Mitglied beim PSVaG
- Es kommt zu einem Risikoausgleich zwischen einzelnen Branchen
- Im Allgemeinen bewegen sich die Beitragssätze innerhalb weniger Promillepunkte

Risikotransfer durch Rückversicherungslösung?

Deckungskonzept einer Rückversicherung

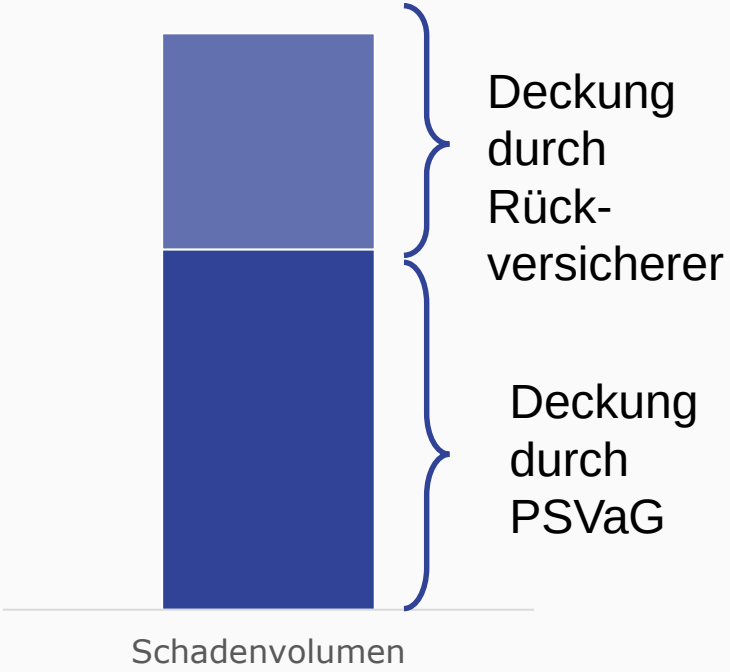

Bewertung

- Geeignet wäre eine Jahresüberschaden-Rückversicherung, die den erforderlichen Beitrag auf 3 Mrd. € jährlich begrenzt.
- Selbst für große Rückversicherer ist die potentielle Schadenhöhe von mehreren Milliarden Euro zu hoch.
- Daher ist das solidarische Umlageverfahren auf die über 95.000 Mitglieder des PSVaG ökonomisch sachgerecht.

Die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung ist Teil der sozialen Sicherheit

Risikokollektivierung beim PSVaG

- Moral Hazard und Adverse Selection werden durch gesetzliche Regelungen ausgeschlossen.
- Das Umlageverfahren ermöglicht den niedrigsten möglichen Beitrag
- Ein größeres Risikokollektiv als der Großteil der deutschen Wirtschaft ist nicht möglich.
- Durch Ausgleichsfonds und Glättungsverfahren wird ein zusätzlicher Risikoausgleich in der Zeit geschaffen.

PSVaG

Für eine höhere Rente verzichten Arbeitnehmer am ehesten auf …

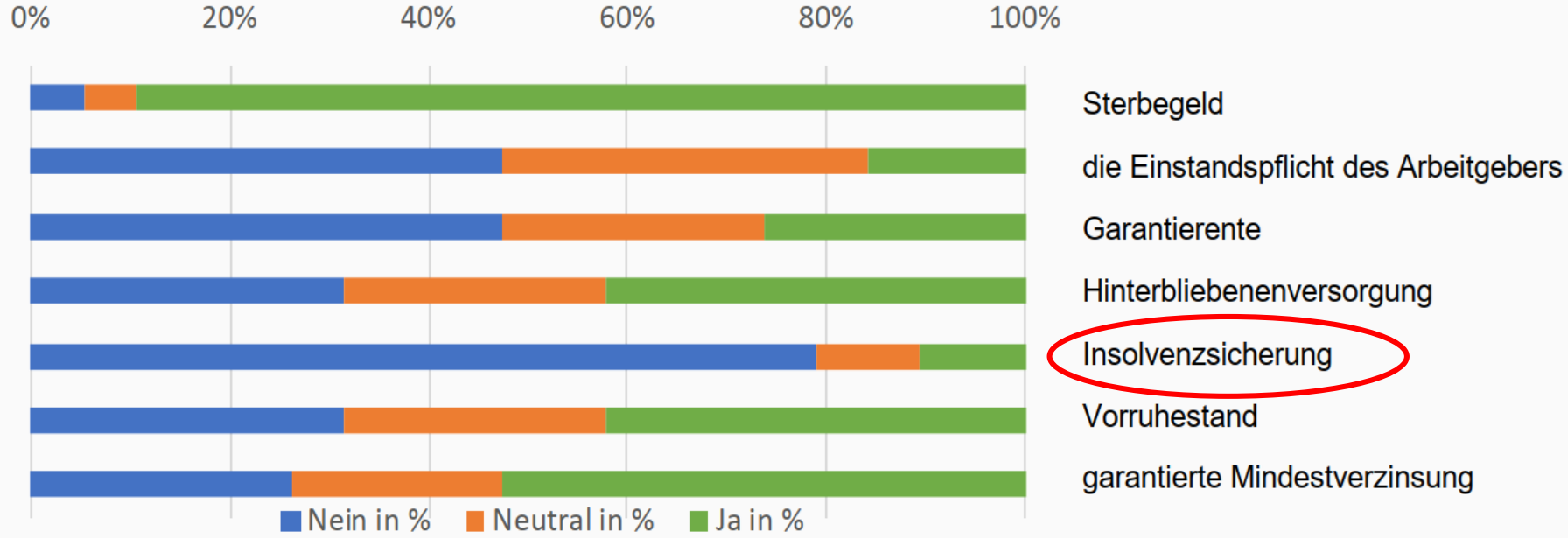

Quelle: Dr. Dorothee Franzen (2020), Qualität der betrieblichen Altersversorgung, Working Paper Nr. 169, Hans Böckler Stiftung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

PSVaG
Pensions-Sicherungs-Verein VVaG
Bahnstraße 6
50996 Köln

© Pensions-Sicherungs-Verein VVaG